

Wahlordnung

der Verfassten StudentInnenschaft der Universität Bremen

für die Wahlen zum StudentInnenrat

**In der Fassung vom 11.01.1996
zuletzt geändert am 28. 03. 2005**

§ 1 Grundsätze der Wahl

(1) Die Vertreter/innen im Studierendenrat werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Jede/r Wahlberechtigte hat bei der Wahl eine Stimme, die für eine/n Kandidaten/-in

abgegeben wird. Gleichzeitig gilt die Stimme als für die Liste abgegeben, für die die gewählte

Person kandidiert. Die Stimme kann auch allein für die Liste abgegeben werden.

(3) Die Briefwahl ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewährleistet.

§ 2 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreter/innen im Studierendenrat beträgt regelmäßig ein Jahr und

endet mit der Konstituierung des neuen Studierendenrats.

(2) Die Studierendenratswahlen finden während der Vorlesungszeit statt. Sie werden in der

Regel an die Gremienwahlen der Universität Bremen gekoppelt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Die Wahlorgane sind:

- Wahlkommission
- Wahlleiter
- Wahlprüfungskommission

(2) Die Mitglieder dieser Wahlorgane müssen immatrikulierte Studierende der Universität

Bremen sein.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Studierenden zu, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Universität Bremen immatrikuliert sind und ihren Studierendenschaftsbeitrag bezahlt haben.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht auch den ausländischen Studierenden zu, die eine Zusage auf einen Studienplatz an der Universität Bremen haben.

(3) Gültige Wahlausweise sind:

1. der Studierendenausweis des erstimmatrikulierten Studienfaches,
2. die Studienplatzzusage gemäß Absatz 2
3. der von der Universität Bremen ausgestellte Zweitausweis. (Bis zum Freitag vor Beginn der Wahlwoche, 15 Uhr kann Wahlberechtigten deren Wahlausweis verloren gegangen ist, im Studierendenreferat (VWG), Erdgeschoss, eine Zweitberechtigung erteilt werden)

§ 5 Die Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission nimmt die ihr durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über:

1. die Bestimmung der Wahltage gemäß § 8 Abs. 3
2. die Feststellung des Wähler/innen/verzeichnisses,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Heranziehung von Wahlhelfer/innen,
5. die Gültigkeit der Stimmen,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und
7. den Abbruch der Wahl.

(2) Rechtzeitig vor Ende der laufenden Wahlperiode ist die Wahlkommission zu bilden.

§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlkommission gehören 3 Studierende an, die vom StudentInnenrat nach

Verhältniswahlrecht gewählt werden (personalisierte Listenwahl).

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen selber nicht für die Wahl kandidieren.

(5) Die Wahlkommission beschließt mit 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben

unberücksichtigt. Beschlüsse der Wahlkommission sind öffentlich bekannt zu machen. Es

genügt die Bekanntgabe an den Wahlurnen, im AStA und an den AStA-Info-Brettern.

(6) Die Wahlkommission kann mit Zustimmung der Wahlprüfungskommission die Wahl

abbrechen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet werden

kann, Einspruch gemäß § 17 eingelegt wurde und dieser offensichtlich zur Ungültigkeit der Wahl führen würde.

(7) Über die Beschlüsse der Wahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

Niederschriften müssen von der Wahlkommission bestätigt werden.

(8) Die Wahlkommission beschließt auf ihrer Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. Der/

die Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen einberufen.

Außerordentliche Sitzungen

bedürfen einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden. Die Einladung ist den Mitgliedern

der Wahlkommission auf einem der kurzen Einladungsfrist entsprechenden Wege zuzustellen.

(9) Gegen Beschlüsse der Wahlkommission zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 kann beim

Studierendenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch kann im Studierendenrat

mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

(10) Die Wahlkommission wählt aus ihrem Kreise eine/n Wahlleiter/in, eine/n stellvertretende/n Wahlleiter/in sowie eine/n Schriftführer/in.

(11) Der/die Wahlleiter/in leitet die Sitzungen der Wahlkommission, lädt die konstituierende

Sitzung des StudentInnenrates ein, führt die notwendigen Auslosungen durch, erstellt das

Wahlausschreiben, koordiniert die Heranziehung und Abrechnung der Urnendienste und

Wahlhelfer/innen und besorgt die Verwaltung und Archivierung der Wahlunterlagen.

(12) Der/die Schriftführer/in erstellt die Protokolle der Sitzungen der Wahlkommission und

die Niederschrift der Beschlüsse.

§ 6 (gestrichen)

§ 7 Die Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission nimmt die ihr durch § 17 bestimmten Aufgaben wahr.

(2) Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Studierenden, die vom StudentInnenrat nach

Verhältniswahlrecht gewählt werden (personalisierte Listenwahl).

(3) Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der

Wahlkommission sein.

(4) Die Wahlprüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Davon abweichend

bedarf die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung gemäß § 17 (9) einer 2/3-Mehrheit.

(5) Über die Beschlüsse der Wahlprüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen.
Niederschriften müssen von der Wahlprüfungskommission auf ihrer nächsten Sitzung bestätigt werden.

§ 8 Dauer der Wahl

(1) Die Wahl findet an fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen statt.

(2) Die Wahlurnen sind mindestens in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Die

Wahlkommission kann in besonderen Fällen für einzelne Urnen etwas anderes beschließen, insbesondere wenn eine ordentliche Besetzung der Wahlurne nicht gewährleistet ist.

(3) Die Wahlkommission kann die Wahl gemäß § 5 Abs. 5 einmalig um bis zu zwei

Veranstaltungstage verlängern. Die Wahl soll verlängert werden, wenn die Wahlbeteiligung am vorletzten Wahltag nach Schließung der Wahllokale unter dem Durchschnitt der Wahlbeteiligung der letzten drei Wahlen zum gleichen Zeitpunkt liegt.

§ 9 Wahlhelfer/innen

(1) Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung kann die Wahlkommission Wahlhelfer/innen heranziehen.

(2) Die Wahlhelfer/innen erhalten den tariflich geregelten Stundenlohn für Studentische Hilfskräfte als Aufwandsentschädigung.

(3) Wahlhelfer/innen müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bremen sein.

Stehen genügend Wahlhelfer/innen zur Verfügung, haben Nichtkandidat/inn/en Vorrang vor Kandidat/inn/en. In jedem Fall dürfen an einer Urne nicht zwei Kandidat/inn/en und/oder Mitglieder der gleichen Liste/Listenverbindung Aufsicht führen. Die Urnenbesetzung für die jeweilige Urne sollte nach Möglichkeit quotiert sein.

(4) Vor Beginn der Wahl müssen alle Wahlhelfer/innen über ihre Unparteilichkeit, Arbeitsaufgaben sowie etwaige Verhaltensmaßnahmen belehrt werden.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Nachdem der Studierendenrat die Wahltage bestimmt hat, erstellt die Wahlkommission ein Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben muss spätestens 30 Veranstaltungstage vor der Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses

2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenrates
3. den Hinweis, dass nur Studierende wählen dürfen, die über einen gültigen Wahlausweis verfügen
4. den Hinweis, wie die Verteilung der Wahlausweise erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen den Wahlausweis erhoben werden kann
5. die Aufforderung, bis zum 21. Tag, 13:00 Uhr, vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlkommission einzureichen sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge
6. den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden
8. Ort und Zeit der Stimmabgabe
9. den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl
10. den Hinweis auf die Möglichkeit, bei der Wahlkommission oder beim Wahlleiter die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung einzusehen.

(3) Das Wahlausschreiben ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 11 Wähler/innen/verzeichnis

(1) Die Wahlkommission stellt je ein Wähler/innen/verzeichnis in alphabetischer und numerischer Reihenfolge auf, das den Namen, den Vornamen und die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten muss.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann gegen das Wähler/innen/verzeichnis schriftlich Einspruch einlegen. Einspruch ist bis zum 21. Tag 13:00 Uhr vor Beginn der Wahl zulässig. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über den Einspruch und nimmt ggf. die notwendige

Berichtigung des Verzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wähler/innen/verzeichnis sind

von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission abzuzeichnen.

(4) Das Wähler/innen/verzeichnis kann nach dem in Abs. 3 angegebenen Zeitpunkt nur

geändert werden, wenn ein/e Wahlberechtigte/r das Wahlrecht verliert.

(5) Hat ein/e Wahlberechtigte/r einen Zweitausweis, so darf er/sie nur mit diesem wählen.

Diese Wahlberechtigten sind auf einer Liste zu erfassen, anhand derer die Wahlhelfer/innen

und die Wahlkommission bei der Stimmabgabe die Einhaltung dieser Regelung überprüfen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können als Einzel- oder als geschlossene Listenvorschläge bei der Wahlkommission eingereicht werden. Bei Listenvorschlägen ist eine Liste mit der

Reihenfolge für den Stimmzettel beizufügen. Es müssen explizit Name und ggf. Kennwort der Liste benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge können zusätzlich zum Listennamen mit einem Kennwort versehen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift, ggf. Rufname,
2. Studiengang,
3. Studiensemester,
4. Matrikelnummer und
5. Namen der Liste/Listenverbindung, für die kandidiert wird bzw. ob es sich um eine Einzelkandidatur handelt.

(4) Jede/r Kandidat/in muss mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, dass er/sie die Kandidatur unterstützt.

(5) Jede/r Kandidat/in kann nur für eine Liste kandidieren.

(6) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Kandidat/innen miteinander

verbunden werden. Listenverbindungen werden gemeinsam auf dem Stimmzettel geführt. Die

Reihenfolge der Listen hintereinander sollte angegeben sein. Im anderen Falle entscheidet das Los.

(7) Kandidat/inn/en gemäß § 4 Abs. 2 müssen zusätzlich einen universitären Nachweis über ihre Studienzusage erbringen.

§ 13 Technische Vorbereitungen der Wahl

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden die Stimmzettel erstellt. Die Stimmzettel enthalten nur

- Namen,
- Vornamen,
- ggf. Rufnamen,
- Studiensemester und
- Studiengang/Studiengänge.

Studiensemester und/oder Studiengang/Studiengänge können auf Wunsch der/des

Kandidat/in/en entfallen. Die Stimmzettel enthalten bei Listenvorschlägen darüber hinaus den Listennamen, ggf. das Kennwort. Falls innerhalb einer Liste verschiedene Gruppierungen

vorhanden sind, können die Kandidat/inn/en auf Wunsch einen diesbezüglichen Zusatz hinter ihrem Namen erhalten. Sonstige Zusätze sind nicht erlaubt.

(2) Die Reihenfolge der Listen/Listenverbindungen und Einzelkandidaturen auf dem

Stimmzettel wird vom Wahlleiter nach Prüfung der Korrektheit der Wahlvorschläge einen

Tag nach Abgabeschluss öffentlich ausgelost und bekannt gegeben.

(3) Jede Liste/Listenverbindung und Einzelkandidatur erhält eine gleich große Kopfzeile auf

dem Stimmzettel, die die Nummer, den Namen und ggf. das Kennwort beinhaltet. Der Platz

für die Kandidat/inn/en unterhalb der Kopfzeile soll die gleiche Breite wie die Kopfzeile

erhalten. Für den Fall, dass mehr Kandidat/inn/en in einer Liste sind als in der Spalte für diese

Liste Platz haben, kann die Wahlkommission die Kandidat/inn/en auf die Spalte rechts und

links verteilen. Die Schriftgrößen auf dem Stimmzettel dürfen sich von Liste zu Liste nicht

unterscheiden.

(4) Der Stimmzettel ist vor der Drucklegung für drei volle Veranstaltungstage als Muster

auszuhängen. Einsprüche gegen diesen Stimmzettel sind schriftlich mit Begründung bis zum

vierten Tag nach Aushang, 13.00 Uhr, bei der Wahlkommission einzureichen.

(5) Briefwahlunterlagen können nach Ablauf der Einspruchsfrist (Absatz 4), spätestens jedoch

bis zum drittletzten Tag der Wahl unter Vorlage des Wahlausweises bei der Wahlkommission

abgeholt werden. Sollten die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten zugesandt werden, so ist

der Antrag auf Briefwahl spätestens am drittletzten Wahltag unter Vorlage des

Wahlausweises bei der Wahlkommission zu stellen. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist

auf dem Wahlausweis und im Wähler/innen/verzeichnis zu vermerken.

Anträge auf Briefwahl können bis zu einem Tag vor Wahlbeginn, 17.00 Uhr, schriftlich ohne

Vorlage des Studierendenausweises gestellt werden. Der Name ist im Wähler/innen/verzeichnis unverzüglich zu markieren.

(6) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch

die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses stattfinden kann. Im Umkreis von fünf Metern um die Wahlurnen darf keine Wahlwerbung stattfinden.

§ 14 Wahlhandlung

(1) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens zwei Wahlhelfer/innen anwesend sein. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende

der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(2) Der/die Wähler/in hat durch Vorlage des Wahlausweises im Wahlraum seine/ihre

Wahlberechtigung nachzuweisen. Die Wahlhelfer/innen prüfen anhand einer Liste die

Wahlberechtigung mit diesem Ausweis. Auf Verlangen hat der/die Wähler/in sich mit einem

Lichtbildausweis auszuweisen. Nachdem die Wahlberechtigung festgestellt wurde, erhält

der/die Wähler/in den Stimmzettel. Er/sie hat im Wahlraum durch ein Kreuz auf dem

Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welche/n Kandidat/in oder welche Liste er/sie

wählt. Die Wahlhelfer/innen vermerken auf dem Wahlausweis mit Stempel, dass der/die

Wähler/in gewählt hat. Daraufhin wirft der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel in die

Wahlurne.

(3) Die Zahl und Lage der Wahlräume ist so zu wählen, dass die Wahlberechtigten einen

Wahlraum ohne größere Umstände erreichen können und eine möglichst hohe

Wahlbeteiligung erzielt wird.

(4) Wer durch Briefwahl wählt, steckt den Stimmzettel in einen Wahlumschlag. Dieser wird

ungeöffnet in die Urne der Wahlkommission geworfen. Wer durch Briefwahl wählt, hat dem

Wahlumschlag einen Wahlschein beizufügen, auf dem versichert wird, dass der/die Wähler/in

den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wahlumschlag und Wahlschein müssen

gemeinsam am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingegangen sein.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Schluss der Wahlhandlung das

vorläufige Wahlergebnis fest. Das endgültige Wahlergebnis wird nach nochmaliger Prüfung

und der Auslosung der Reihenfolge innerhalb der Listen und Listenverbindungen von der Wahlkommission am folgenden Veranstaltungstag festgestellt und bekannt gegeben.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Kandidat/inn/en entfallenden gültigen Stimmen
3. die Zahl der ungültigen Stimmen
4. die Feststellung der gewählten Kandidat/inn/en und ggf. die Reihenfolge der Stellvertreter/innen / Nachrücker/innen.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich in einem hierfür geeigneten Raum durch

Wahlhelfer/innen unter Aufsicht und Mitwirkung der Wahlkommission. Es ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass die Stimmenzahl für die Listen und die Einzelkandidat/inn/en ordnungsgemäß festgestellt werden kann. Gleiches gilt für die Kandidat/inn/en auf den Listen. Werden Ergebnisse durch Wahlhelfer/innen festgestellt, so ist für eine doppelte Feststellung zu sorgen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(4) Der Auszählungsbereich und der Publikumsbereich sind voneinander abzutrennen. Die Wahlkommission hat für einen störungsfreien Auszählungsvorgang zu sorgen und kann Störende von der Auszählung ausschließen.

(5) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener

Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er Zusätze enthält,
3. auf ihm mehr als ein/e Kandidat/in oder Liste gekennzeichnet ist,
4. in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel enthalten ist,
5. er als nicht im Auftrag der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
6. er erheblich beschädigt ist,
7. er den Willen des/der Wähler/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Bei einem Stimmzettel, der mehrere (im übrigen gültige) Kennzeichnungen für nur eine Liste enthält, gilt die Stimme als nur für diese Liste abgegeben.

(6) Wahlbriefe, die nach Schluss der Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingehen,

werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Einsender

zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission protokollarisch festgehalten und an dem der Wahl folgenden Veranstaltungstag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Gewählten sind vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich zu benachrichtigen und zur konstituierenden Sitzung des Studierendenrates einzuladen.

(8) Sämtliche Wahlunterlagen werden von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter bis zur Beendigung der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 16 Feststellung der gewählten Kandidat/inn/en

(1) Die Feststellung der gewählten Kandidat/inn/en erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Es wird zunächst die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge durch die Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt; dies ergibt die Wahlzahl.

2. Es werden dann die Zahlen der für alle Wahlvorschläge jeweils abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt. Diese Stimmenzahlen werden jeweils durch die Wahlzahl geteilt.

Verbundene Listen gelten als eine Liste.

3. Die Mandate werden den Wahlvorschlägen nach den folgenden Regelungen zugeteilt:

a.) Im ersten Durchgang werden den Wahlvorschlägen so viele Mandate zugeteilt, wie die Ziffer vor dem Komma ihrer Mandatszahl angibt. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Kandidat/inn/en

enthält, so sind zunächst nur diese gewählt. Der betreffende Wahlvorschlag scheidet

aus dem weiteren Verrechnungsverfahren aus. Der erste Durchgang des Zurechnungsverfahrens beginnt erneut, wobei die Zahl der Mandate um die gemäß

Satz 2 bereits vergebenen Mandate, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen um die

Stimmen des gemäß Satz 3 bereits ausgeschiedenen Wahlvorschlags, vermindert werden.

b.) Im zweiten Durchgang werden die unverteilt gebliebenen Mandate so auf die

Wahlvorschläge verteilt, dass zunächst der Wahlvorschlag mit der höchsten Restzahl

hinter dem Komma der Mandatszahl ein Mandat erhält, dann der Wahlvorschlag mit

der zweithöchsten Restzahl und so fort, bis sämtliche Mandate vergeben sind.

4. Die einer Listenverbindung gemäß Nummer 3 zugeteilten Mandate werden bei diesem

Verfahren den jeweiligen Stimmenzahlen der beteiligten Listen aufgeteilt.

5. Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Kandidat/inn/en dieser Liste in

der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen vergeben.

6. Bei gleicher Stimmenzahl bzw. gleicher Restzahl ist für die Reihenfolge das von der

Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

§ 17 Wahlprüfungsverfahren

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann bis zum dritten Tag, 13.00 Uhr, nach Bekanntgabe des

endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch kann nur

darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis durch die Verletzung des Wahlrechts

beeinflusst worden ist.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlprüfungskommission einzulegen und zu

begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und die

Bezeichnung der Tatsachen, auf die sich der Einspruch stützt.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht gemäß der in Abs. 1 und 2

vorgesehenen Form und Frist eingelegt wurde oder auf Gründen beruht, gegen die ein

Einspruch nach § 11 Abs. 2 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder

die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind; es sei denn, dass durch den

Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Über den Einspruch entscheidet die Wahlprüfungskommission. Die Rechtsstelle der

Universität kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn ein Mitglied der

Wahlprüfungskommission dies beantragt.

(6) Die Wahlprüfungskommission kann zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen,

insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen

und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(7) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die

Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. In diesem Fall sind dafür

unverzüglich Termine festzulegen. Ist lediglich das festgestellte Ergebnis fehlerhaft, so

verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die

Wahlkommission; diese stellt

das endgültige Ergebnis fest.

(8) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des

Wahlergebnisses sind mit

einer Begründung von der Wahlprüfungskommission bzw. Wahlkommission

hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlprüfungskommission teilt

dem/der

Einsprechenden ihre Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(9) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die

Wahlprüfungskommission ordnet diesen wegen offensichtlicher

Begründetheit des Einspruchs

und zu erwartender Wahlwiederholung mit 2/3-Mehrheit an.

(10) Die Wahlprüfungskommission entscheidet insbesondere auch über

Einsprüche, die gegen

die Konstituierung des Studierendenrates und die Neuwahl des AStA

eingelegt werden.

Abs. 1 bis 9 gelten entsprechend.

(11) Gegen die Beschlüsse der Wahlprüfungskommission kann beim

Studierendenrat

Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch muss im Studierendenrat

mit absoluter

Mehrheit angenommen werden.

§ 18 Nachrückverfahren

(1) Gewählte Vertreter/innen scheiden aus dem Studierendenrat aus, wenn sie zurücktreten

oder ihre Rechte gemäß § 3 verlieren. In diesem Fall rückt der/die nach der Wahl festgestellte

nächste Kandidat/in der Liste nach.

(2) Ist eine Liste erschöpft, so ist eine Neuverteilung der Mandate auf die verbliebenen

Wahlvorschläge gemäß § 16 Nr. 3 vorzunehmen.

(3) Ist ein Nachrückverfahren nach dem in den Absätzen 1 und 2

beschriebenen Verfahren

nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Der Studierendenrat kann sich zum Zweck der Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit

eine Stellvertreter/innen/regelung geben. Stellvertreter/innen können nur Personen sein, die

auf der Liste, auf die die Mandate entfallen sind, kandidiert haben.

(5) Tritt ein Mitglied des Studierendenrats zurück, so ist es an das Ende der Liste der

Nachrücker/innen / Stellvertreter/innen zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder den endgültigen Verzicht auf ein Nachrücker / Stellvertreter/innen/-Platz.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung sofort in Kraft. Sie gilt, soweit

anwendbar, auch für ein eventuell bereits eingeleitetes Wahlverfahren.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates.